



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

| | | |
|--------------------------|------------|-----------------|
| Planungs- und Hochbauamt | 15.09.2010 | 1888/10 - I/690 |
|--------------------------|------------|-----------------|

Beratungsfolge

| Gremium | Sitzungsdatum | TOP | Abst. Ergebnis |
|---|---------------|-----|----------------|
| Magistrat | 20.09.2010 | 5.1 | |
| Ortsbeirat Naunheim | 27.10.2010 | 6 | |
| Magistrat | 08.11.2010 | 5.3 | |
| Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss | 30.11.2010 | 3 | |
| Bauausschuss | 06.12.2010 | 4 | |
| Stadtverordnetenversammlung | 14.12.2010 | 6 | |

Betreff:

- 61. Änderung des Flächennutzungsplanes**
- Kinderspielplatz „Am Berg“, Stadtteil Naunheim**
- abschließender Beschluss**

Anlage/n:

61. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beschluss:

1. Die Anregung des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. Bergaufsicht, vom 18.06.2010 wird übernommen
2. Die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes wird beschlossen.

Wetzlar, den 24.01.2011

gez. Beck

Begründung:

Die Stadt Wetzlar besitzt einen wirksamen Flächennutzungsplan, der durch entsprechende Änderungsverfahren den planungsrechtlichen Erfordernissen anzupassen und zu aktualisieren ist.

Die 61. Änderung beinhaltet die Ergänzung des Symbols „Kinderspielplatz“ in der „Öffentlichen Grünfläche“ mit verschiedenen Zweckbestimmungen.

Veranlassung für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Absicht der Stadt Wetzlar, auf einem Teilbereich des Geländes des bestehenden Wasserhochbehälters „Am Berg“ einen Kinderspielplatz zu errichten, um der im Spielflächenentwicklungsplan dargelegten Unterversorgung des östlichen Siedlungsbereiches im Stadtteil Naunheim gerecht zu werden. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.11.2008 die Einleitung des Verfahrens zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) wurde in der Zeit vom 26.02. bis 13.03.2009 durchgeführt. Sie wurde durch Veröffentlichung in der Wetzlarer Neuen Zeitung am 18.02.2009 form- und fristgerecht bekannt gemacht. Anregungen aus der Bürgerschaft wurden nicht vorgebracht.

Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an der Planung beteiligt. Vorgebrachte Anregungen wurden berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.05.2010 die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes als Entwurf und die entsprechende Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und öffentliche Darlegung der Planungsziele erfolgte in der Zeit vom 25.05.2010 bis einschließlich 25.06.2010 im Offenlegungsraum des Neuen Rathauses der Stadt Wetzlar.

Sie wurde form- und fristgerecht in der Wetzlarer Neuen Zeitung am 17.05.2010 bekannt gemacht; die Planunterlagen wurden nicht eingesehen.

Die am Planverfahren zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.05.2010 über den Entwurfsbeschluss und die Offenlegung unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert.

Folgende Anregungen wurden vorgebracht und wie folgt behandelt:

Regierungspräsidium Gießen, Abt. Bergaufsicht vom 18.06.2010

Das Regierungspräsidium weist darauf hin, „dass der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung im Gebiet eines erloschenen Bergwerkfeldes liegt, in dem Untersuchungsarbeiten in 3 Schächten durchgeführt wurden. Nach den vorhandenen Unterlagen sind diese Schächte im Westen des Änderungsbereiches niedergebracht worden. In diesem Bereich muss auch in Zukunft noch mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche gerechnet werden.“

Der Hinweis wird berücksichtigt und im Erläuterungsbericht unter einem neuen Themenpunkt – Bergbau – eingearbeitet. Ebenfalls wird der Hinweis im Erläuterungsbericht Teil II (Umweltbericht) unter Punkt 3.6 aufgenommen.

Weitere Anregungen wurden im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB nicht vorgebracht.

Nach erfolgtem Beschluss kann die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Regierungspräsidium in Gießen zur Genehmigung vorgelegt werden.